Exposé zum Dissertationsvorhaben
mit dem Arbeitstitel:

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Lichte der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Dissertationsfach:
Verwaltungsrecht

Verfasserin:
Mag. iur. Bianca Koller
Mat. Nr. 00913454

Angestrebter akademischer Grad:
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak

Wien, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Einleitung
II. Forschungsfragen
III. Ziele und Methoden
IV. Vorläufige Gliederung des Dissertationsprojektes
V. Voraussichtlicher Zeitplan
VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis

I. Einleitung

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit steht in Österreich an oberster Stelle und wie dem Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zu entnehmen ist, wird täglich an der Vision *„Österreich zum sichersten Land der Welt mit der höchsten Lebensqualität zu machen“* gearbeitet.[1]

Die Herausforderung zur Erfüllung dieser Vision ist in den letzten Jahren immer höher geworden, vor allem vor dem Hintergrund der seit Jahren anhaltenden Krisen und Konflikte in Syrien, Afghanistan und anderen Staaten, weshalb es dazu kam, dass sich hunderttausende Menschen auf der Flucht befinden und sich auf den Weg nach Europa machen. Insbesondere im Jahr 2015 kam es zu einem drastischen Anstieg der Zahl an Migranten, die das österreichische Asyl- und Aufnahmesystem an ihre Grenzen gebracht haben. Anfang September 2015 begann die größte Migrationswelle seit dem zweiten Weltkrieg und ergibt sich aus den Asylstatistiken des Bundesministeriums für Inneres, dass von 2015 bis Ende 2017 rund 157.000 Asylanträge in Österreich gestellt wurden.[2]

Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Kern eines jeden Asylverfahrens darin besteht, jenen Schutz und die Garantien der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)[3] zu gewähren, die diesen auch wirklich benötigen. Neben der Führung des Asylverfahrens unter Einhaltung der völker- und unionsrechtlichen sowie nationalen Bestimmungen und den Aufnahmebemühungen, ist auch ein funktionierendes und effizientes Rückführungssystem unabdingbar und stellt dieses einen unverzichtbaren Bestandteil eines glaubwürdigen Asylsystems und einer geordneten Migrationspolitik dar.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist, vor allem seit der Migrationskrise 2015, dem Anstieg an Fremden in Österreich, den Anschlägen in Europa, wie zB in Deutschland und Frankreich, und der steigenden Kriminalität ein noch größeres Anliegen geworden.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf das österreichische Asyl- und Aufnahmesystem und um die Sicherheit und das System in Österreich aufrechtzuerhalten, mussten Schwerpunkte gesetzt und Strategien überlegt werden.

---

[1] BMI Sicherheitsbericht 2017, S. 2.
[2] BMI Asylstatistik 2015, 2016 und 2017.
[3] Genfer Flüchtlingskonvention, Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 1955/55.

Es wurden in den letzten Jahren gesetzliche Änderungen im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt und hat sich die Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die Aufenthaltsbeendigung aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geändert.

Die Dissertation soll dazu dienen, genau diese Änderungen hinsichtlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen, welche schon mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (FrÄG 2011)[4] begonnen haben, darzulegen und zu analysieren. Der Fokus soll dabei vor allem auf die Änderungen seit der Migrationskrise 2015 gelegt werden.

Durch das FrÄG 2011 wurden in Umsetzung von Art 6 Abs 6 RückführungsRL[5] die Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot (§§ 52-53 FPG[6]) als aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige, welche sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, eingeführt.

Im Rahmen des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes (FNG)[7] wurde der Anwendungsbereich auf alle Drittstaatsangehörigen – unabhängig vom bisherigen Aufenthalt – ausgedehnt.

Zuletzt wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017)[8] vor allem die effizientere und verstärkte Ahndung unrechtmäßiger fremdenrechtlicher Aufenthalte als Ziel verfolgt. Vorrangig ist dabei, die zwangsweise Außerlandesbringung zurück- und abgewiesener Asylwerber und illegal in Österreich aufhältiger Fremder zu erleichtern und freiwillige Ausreisen zu forcieren.

In diesem Sinn sind höhere Strafen für ausreiseunwillige Fremde (§§ 120 f FPG) und eine Ausweitung der Schubhaft - auf bis zu 18 Monate (§ 80 FPG) - vorgesehen. Zudem sollen Wohnsitzauflagen (§ 57 FPG) und Gebietsbeschränkungen (§ 52a FPG) ein Untertauchen der Fremden erschweren. Unterlässt ein zurück- oder abgewiesener Asylwerber die notwendige Mitwirkung, etwa bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten (§ 46 FPG), können die Behörden künftig, bei Vorliegen der Voraussetzungen, Beugehaft verhängen.

---

[4] BGBl I 2011/38.

[5] RL 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl L 2008/348, 98.

[6] Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I 2005/100 idF BGBl 2017/145.

[7] BGBl I 2012/87.

[8] BGBl I 2017/145.

Es werden insbesondere die im Verfahren zur Absicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen neu eingeführten Beschränkungen - Gebietsbeschränkung gem § 52a FPG und Wohnsitzauflage gem § 57 FPG – einer genauen Analyse unterzogen. Vorrangiges Ziel ist dabei, Fremde, gegen die eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung erlassen wurde und bei denen angenommen wird, dass einer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen wird, außer Landes zu bringen. In Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestand bereits vor dem FrÄG 2017 die Möglichkeit - im Zuge der Rückkehrentscheidung bei Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise - Auflagen gem § 56 FPG zu erlassen. Die neue Regelung des § 57 FPG ist den Erläuterungen zufolge als Anschlussstück oder Ergänzung dazu zu sehen, vor allem wenn eine Rückkehrentscheidung ohne Frist für die freiwillige Ausreise, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, erlassen wurde.[9]

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung sowie bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gem § 14 BFA-VG[10] die Art 2, 3 und 8 EMRK[11] zu beachten. Im Zuge der Interessensabwägung nach Art 8 EMRK ist auf § 9 BFA-VG Bedacht zu nehmen und sind insbesondere alle in § 9 Abs 2 BFA-VG normierten sowie aus der Judikatur entwickelten Kriterien zu berücksichtigen.

Weiters ist bei einer Rückkehrentscheidung festzustellen, ob die Abschiebung gem § 46 FPG in einen oder mehrere Staaten zulässig ist, was bedeutet, dass eine amtswegige Auseinandersetzung der Behörde mit den Abschiebeverbotsgründen des § 50 FPG festlegt und seit der Novelle 2017 als eigener Spruchpunkt anzuführen ist.[12]

Im diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Bezug auf diese Prüfung und Interessensabwägung berücksichtigt werden muss und welche beachtlichen Kriterien sich dabei durch die Rechtsprechung entwickelt haben.

An dieser Stelle ist die Entscheidung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts zu erwähnen, in der die Abschiebungsanordnungen gegen zwei islamistische Gefährder trotz Verwurzelung in Deutschland (in D geboren und aufgewachsen), aufgrund *„eines*

[9] ME FrÄG 2017 Teil II, 311/ME 25. GP Erläut 6.
[10] BFA-Verfahrensgesetz, BGBl I 2012/87 idF BGBl 2017/145.
[11] Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210 idF BGBl III 2017/204.
[12] § 52 Abs 9 FPG idF BGBl I 2017/145.

überragenden öffentlichen Interesses an einer unmittelbaren Aufenthaltsbeendigung" bestätigt wurden.[13]

Die derzeitige österreichische Rechtslage würde eine solche Entscheidung aufgrund des § 9 Abs 4 Z 2 BFA-VG, *„wenn der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist",* nicht zulassen.

Neben der nationalen Rechtsprechung im Bereich der Aufenthaltsbeendigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit soll eine Darlegung des unionsrechtlichen Rahmens sowie das Verhältnis zur österreichischen Rechtsprechung erfolgen.

Kommt man nun zum Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gem § 52 FPG oder Anordnung zur Außerlandesbringung gem § 61 FPG zu erlassen ist und erwächst diese in Rechtskraft, kann die Behörde von der oben bereits angesprochenen Wohnsitzauflage gem § 57 FPG Gebrauch machen. Dieses Instrument, in Verbindung mit der ex lege Gebietsbeschränkung gem § 52a FPG, soll unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Art 8 EMRK als ultimo ratio dazu dienen, Drittstaatsangehörige, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen und aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese der Verpflichtung auch nicht nachkommen werden, in einem bestimmten Quartier des Bundes (Rückkehrberatungseinrichtung) unterzubringen. Dies soll der intensiven Rückkehrberatung, Rückkehrvorbereitung und Unterstützung einer doch noch freiwilligen Ausreise dienen. Diese Möglichkeit soll somit zur Absicherung der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung herangezogen werden, schließlich ist die Befolgung und Durchsetzung rechtstaatlicher Entscheidungen unabkömmlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Weiters sind ausreisepflichtige Fremde, welche über kein Reisedokument verfügen, seit dem FrÄG 2017 gem § 46 Abs 2 FPG dazu verpflichtet, dieses Ausreisehindernis selbst zu beseitigen und bei der zuständigen Vertretungsbehörde ein entsprechendes Reisedokument zu beschaffen. Wird die Vorbereitung der Abschiebung durch das BFA durchgeführt, trifft den Drittstaatsangehörigen gem § 46 Abs 2a FPG eine Mitwirkungspflicht. Die entsprechende Verpflichtung kann dem Fremden auch mittels Bescheid gem § 46 Abs 2b FPG aufgetragen werden und kann somit bei fortdauernder Pflichtverletzung als Grundlage

[13] Deutsches BVerwG, 22.08.2017, 1 A 2.17 und 1 A 3.17.

für die Verhängung von Zwangsstrafen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), einschließlich einer Beugehaft gem § 5 Abs 1 VVG[14], herangezogen werden. Auch bei der Prüfung der Verhängung der Schubhaft ist eine Missachtung gem § 76 Abs 3 Z 1a FPG zu berücksichtigen. Die Änderungen in § 46 FPG sollen den Materialien zu Folge der Steigerung der Effizienz im Vollzug des österreichischen Asyl- und Fremdenwesens dienen.[15]

All die aufgezählten Maßnahmen und Verpflichtungen, welche durch das FrÄG 2017 eingeführt oder geändert wurden, sollen vorrangig zur Sicherung der Außerlandesbringung dienen und stellt die Verletzung der Wohnsitzauflage gem § 57 FPG und die damit einhergehende Gebietsbeschränkung gem § 52a FPG eine Verwaltungsübertretung gem § 121 Abs 1a FPG dar und kann auch bei Prüfung der Verhängung der Schubhaft gem § 76 Abs 3 Z 8 FPG herangezogen werden. Weiters wurde vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen in § 121 Abs 1a FPG eine zusätzliche Organbefugnis für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeführt, vor allem um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie eine effiziente Verfahrensführung zu effektuieren. Gem § 39 Abs 1 Z 3 FPG sind diese ermächtigt, *einen Fremden zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerlässlichen Vorführung vor die Landespolizeidirektion festzunehmen und bis zu 24 Stunden anzuhalten, wenn er eine Gebietsbeschränkung nach § 52a FPG, eine Wohnsitzauflage nach § 57 FPG […] missachtet.*

Die aufgezählten Änderungen werden aus grund- und unionsrechtlicher Sicht durchleuchtet und ist zu prüfen, ob sich die Möglichkeiten, vor allem vor dem Hintergrund der Sicherung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, im Rahmen bewegen. Insbesondere stellt sich die Frage des grundrechtlichen Einklanges mit den Art 2, 3 und 8 EMRK und § 9 BFA-VG sowie in unionsrechtlicher Hinsicht mit der RückführungRL, AufnahmeRL[16] und Dublin III VO[17].

[14] Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl 1991/53 idF BGBl I 2008/3.
[15] ME FrÄG 2017 Teil II, 311/ME 25. GP Erläut 8.
[16] RL 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl L 2013/180, 97.
[17] VO (EU) 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl L 2013/180, 31.

II. Forschungsfragen

Was ist die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Bezug auf asyl- und fremdenrechtliche Verfahren und ab wann wird diese gefährdet?

Inwieweit spielt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung eine Rolle und welche Grenzen gibt es auf Ebene der Grundrechte und des Unionsrechtes?

Wie hat sich die Rechtsprechung in Bezug auf die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geändert und welche aktuellen Problemfelder gibt es?

Wie haben sich die Regelungen hinsichtlich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in den letzten Jahren, vor allem vor dem Hintergrund der Migrationskrise 2015, geändert und inwiefern bewegen sie sich im grund- und unionsrechtlichen Rahmen?

Inwiefern dienen die durch das FrÄG 2017 eingeführten Beschränkungen gem § 57 FPG und § 52a FPG sowie die Pflicht der Mitwirkung bei der Erlangung des Heimreisezertifikates der Sicherung der Außerlandesbringung des Ausreisepflichtigen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit?

Wie lassen sich die Neuerungen mit den Grundrechten vereinbaren und stehen diese im Einklang mit dem Unionsrecht?

III. Ziele und Methoden

Im Rahmen der Dissertation wird eingangs der unions- sowie grundrechtliche Rahmen der aufenthaltsbeenden Maßnahmen dargelegt.

In weiterer Folge soll die „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ in Bezug auf das Asyl- und Fremdenrecht definiert und die Aufrechterhaltung sowie eine mögliche Gefährdung anhand aktueller Judikatur und Rechtsprechung erörtert werden.

Es werden die gegenüber Fremden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu setzenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach dem 8. Hauptstück des FPG, Rückkehrentscheidung gem § 52 FPG, Einreiseverbot gem § 53 FPG und Anordnung zur Außerlandesbringung gem § 61 FPG, erörtert. Hier bestehen verschiedene Maßnahmen, die sich hinsichtlich der Anforderungen (insb der Staatsangehörigkeit des Betroffenen) unterscheiden. Der Fokus soll auf Drittstaatsangehörigen liegen und Fremde aus EWR-Staaten, Schweizer und begünstigte Drittstaatsangehörige sollen in diesem Rahmen außenvorgelassen werden.

Eine Darlegung der Änderungen seit der Migrationskrise 2015 führt letztlich zum FrÄG 2017. Eine Analyse und umfangreiche Darstellung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf den genannten Personenkreis und vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist daher vorzunehmen und soll der Veranschaulichung der jüngsten Neuerungen, seit der Migrationskrise 2015, dienen.

Der Inhalt des positiven Rechts wird dabei objektiv beschrieben, jedoch sind aufgrund der Ereignisse und dem Anlass für diese Novelle rechtspolitische Wertungen nicht außer Acht zu lassen.

Die Erschließung der aufgeworfenen Fragen soll mittels Literaturrecherche und Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen sowie relevanter Judikatur erfolgen. Im Zuge der Arbeit soll somit ein Gesamtwerk zur Darstellung des Rechtskonstrukts *Aufenthaltsbeendende Maßnahmen* im Lichte der *Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit* samt den wesentlichen gesetzlichen Änderungen sowie der Mitwirkungspflichten und Möglichkeiten zur Absicherung der Ausreise entstehen, welches um eine grund- und unionsrechtliche Bewertung und Analyse vertieft werden soll. Dabei sollen auch aktuelle Problemlagen beleuchtet werden.

IV. Vorläufige Gliederung des Dissertationsprojektes

1. Einleitung

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

2.1. **Kompetenzverteilung**

2.2. **Grundrechtliche Vorgaben**

2.2.1. Recht auf Leben und Folterverbot (Art 2, 3 EMRK; Art 3, 4, 19 Abs 2 GRC; 13. ZPEMRK)

2.2.2. Recht auf persönliche Freiheit (Art 5 EMRK; Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit)

2.2.3. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK)

2.2.4. Gleichheitsgrundsatz (Bundesverfassungsgesetz zum Verbot der rassischen Diskriminierung)

2.2.5. Recht auf Freizügigkeit (Art 2 4. ZPEMRK)

3. Unionsrechtliche Vorgaben

3.1. RückführungsRL (Art 2, 6, 11, 15)

3.2. AufnahmeRL (Art 7, 8 bis 11, 26)

3.3. Dublin III VO (Art 28)

4. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

4.1. Definition

4.2. Aufrechterhaltung bzw Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

4.2.1. Unionsrechtliche Vorgaben (ua Art 72 AEUV)

4.2.2. Grundrechtliche Vorgaben

5. Aufenthaltsbeende Maßnahmen nach dem FPG

5.1. (Un)rechtmäßiger Aufenthalt (§ 31 FPG)

5.2. Rückkehrentscheidung

5.3. Einreiseverbot

5.4. Anordnung zur Außerlandesbringung

5.5. Änderungen im Rahmen des FrÄG 2017 zur Sicherung der Ausreiseverpflichtung

5.5.1. Wohnsitzauflage

5.5.1.1. Gesetzliche Grundlage

5.5.1.2. Unionsrechtliche Vorgaben

5.5.1.3. Grundrechtliche Vorgaben

5.5.1.4. Analyse im Lichte der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

5.5.2. Gebietsbeschränkung

5.5.2.1. Gesetzliche Grundlage

5.5.2.2. Unionsrechtliche Vorgaben

5.5.2.3. Grundrechtliche Vorgaben

5.5.2.4. Analyse im Lichte der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

5.5.3. Mitwirkung bei der Erlangung eines Heimreisezertifikates

5.5.3.1. Gesetzliche Grundlage

5.5.3.2. Unionsrechtliche Vorgaben

5.5.3.3. Grundrechtliche Vorgaben

5.5.3.4. Analyse im Lichte der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

5.5.4. Möglichkeiten der Anhaltung zur Sicherung der Ausreiseverpflichtung

5.5.4.1. Festnahme und Anhaltung gem § 39 Abs 1 Z 3 FPG

5.5.4.2. Beugehaft

5.5.4.3. Schubhaft

6. Schlusswort

V. Voraussichtlicher Zeitplan

Oktober 2017	Themenwahl Literatur- und Judikaturrecherche Erstellung des Exposés
SS 2017	Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen: SE zur Judikatur- und Textanalyse VO Juristische Methodenlehre
WS 2017/18	Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen: SE aus öffentlichem Recht (Vorstellung des Dissertationsvorhabens) VO Behandlung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher (Wahlfach)
SS 2018	Verfassen einer Rohfassung Regelmäßige Besprechung des Arbeitsfortschrittes mit dem Betreuer Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen: SE EU Asyl- und Migrationsrecht: Aktuelle Judikatur des EuGH (Weiteres Seminar für Dissertanten) SE aus öffentlichem Recht: Österreichisches und Europäisches Fremden- und Asylrecht (Weiteres Seminar im Dissertationsfach)
WS 2018/19	Absolvierung der übrigen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 lit d und e des Studienplans Überarbeitung der Rohfassung und Korrekturen Erstellung der Endfassung
SS 2019	Einreichen der Dissertation Defensio

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- *Albert,* Das Grundrecht auf Leben als Schranke für aufenthaltsbeendende Maßnahmen (1990)
- *Alleweldt,* Schutz vor Abschiebung bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1996)
- *Benedek,* Fremdenrecht, Asyl und Einwanderung, in *Reinisch* (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[5] (2013) 298
- *Berka,* Verfassungsrecht[6] (2016)
- *Bruckner/Doskozil/Marth/Taucher/Vogl,* Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (2005)
- *Czech,* Migration und Flucht in der Judikatur des EGMR im Jahr 2014, FABL 3/2014-II, 15
- *Czech/Kieber,* Die Judikatur des EGMR zu Österreich 2015, Jahrbuch Öffentliches Recht 2016, 397
- *Chvosta,* Die Ausweisung von Asylwerbern und Art 8 MRK, ÖJZ 2007, 852
- *Eberwein/Pfleger,* Fremdenrecht für Studium und Praxis[3] (2014)
- *Filzwieser/Taucher,* Jahrbuch 2017, Asyl- und Fremdenrecht
- *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban,* Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017)
- *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Ergänzungsband[6] (2009)
- *Heissl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2008)
- *Hengstschläger/Leeb,* AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (2017)
- *Hörich,* Die Rückführungsrichtlinie: Entstehungsgeschichte, Regelungsgehalt und Hauptprobleme, ZAR 2011, 281
- *Huber-Mumelter/Waitz,* Regelungen des dauerhaften Verbleibs von Fremden in Österreich und in der Schweiz - ein rechtsvergleichender Überblick zum aktuellen Stand im Asyl- und Aufenthaltsrecht, FABL 1/2009-I, 12
- *Kucsko-Stadlmayer/Waitz/Wallnöfer,* VfGH erstellt Kriterienkatalog für Bleiberecht in Österreich, JAP 2007/2008, 220
- *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht[19] (2017)
- *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht[13] (2017)
- *Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[10] (2014)

- *Kopetzki/Vašek,* Ausweisung wegen mangelnden Studienerfolgs verfassungswidrig, iFamZ 2009, 260
- *Koxeder,* Die Anwesenheitspflicht in Erstaufnahmestellen (Teil I und II), FABL 3/2014-I, 12 und 25
- *Merli/Pöschl* (Hrsg)*,* Das Asylrecht als Experimentierfeld (2017)
- *Migrationsrat* (Hrsg)*,* Bericht: Migration verstehen – Migration steuern (2016)
- *Muzak,* Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen Fremdenrecht (1995)
- *Muzak,* „Bleiberecht" für integrierte Fremde nach negativer Asylentscheidung?, migraLex 2007, 79
- *Muzak,* Die Einschränkungen des faktischen Abschiebeschutzes im Asylverfahren, migraLex 2010, 2
- *Muzak,* Art 77-80 AEUV, in *Mayer/Stöger* (Hrsg), Kommentar zum EUV/AEUV (Loseblattsammlung seit 2010)
- *Muzak,* Die Kasuistik, Komplexität und Kurzfristigkeit des österreichischen Fremdenrechts, Verhandlungen des 19. ÖJT 2015 I/2 (2016) 23
- *Muzak,* Fremden- und Asylrecht*,* in *Hammer/Kolonovits/Muzak/Piska/Stejcek* (Hrsg) Besonderes Verwaltungsrecht[2] (2017) 141
- *Oswald,* Das Bleiberecht - Das Grundrecht auf Privat- und Familienleben als Schranke für Aufenthaltsbeendigungen (2012)
- *Peyrl/Neugschawendtner/Schmaus,* Fremdenrecht[6] (2017)
- *Pöschl,* Migration und Mobilität, Gutachten für den 19. ÖJT Band I/1 (2015)
- *Putzer,* Asylrecht[2] (2011)
- *Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht[6] (2016)
- *Rath-Kathrein,* Fragen der Aufenthaltssicherheit im FremdenG 1997, ecolex 1997, 713
- *Riel/Schrefler-König/Szymanski/Schmalzl,* Fremdenpolizeigesetz (Loseblattsammlung seit 2006)
- *Schrefler-König/Szymanski,* Fremdenpolizei- und Asylrecht (Loseblattsammlung seit 2014)
- *Thienel/Schulev-Steindl,* Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2017)
- *Wenzel,* Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualrechtsschutz im Völkerrecht (2008)
- *Wennholz,* Ausnahmen vom Schutz vor Refoulement im Völkerrecht (2013)
- *Wiederin,* Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Fremdenpolizeirecht (1993)